



e Teil vom Dorf

Bürgergemeinde
Pratteln

Entwurf Gemeindeordnung

Bürgergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Rechtsnatur.....	5
§ 2	Aufgabenbereich.....	5
II.	ORGANISATION DER BÜRGERGEMEINDE	5
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 3	Organe der Bürgergemeinde sind:.....	5
§ 4	Stimmberechtigung.....	6
§ 5	Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.....	6
B.	BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG	6
1.	<i>Befugnisse</i>	6
§ 6	Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung	6
2.	<i>Durchführung</i>	7
§ 7	Einberufung	7
§ 8	Einladung	7
§ 9	Geschäftsverzeichnis und Unterlagen.....	7
§ 10	Versammlungsleitung	7
§ 11	Protokoll.....	7
§ 12	Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses	7
§ 13	Erläuterung der Sachgeschäfte	8
§ 14	Eintretensdebatte	8
§ 15	Beratung der Sachvorlage	8
§ 16	Anträge zur Sachvorlage	8
§ 17	Abstimmungen über Sachvorlagen	8
§ 18	Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung	9
§ 19	Anträge ausserhalb des Geschäftsverzeichnis	9
§ 20	Anfragen	9
C.	URNENABSTIMMUNG.....	10
§ 21	Obligatorische Urnenabstimmung	10
§ 22	Fakultatives Referendum	10
D.	URNEN UND STILLE WAHLEN	10
§ 23	Urnenwahlen	10
§ 24	Stille Wahlen	10
§ 25	Ergänzende Bestimmungen	10
E.	BEHÖRDEN UND WEITERE ORGANE.....	11
1.	<i>Bürgerrat</i>	11
§ 26	Allgemeiner Funktionsbereich	11
§ 27	Mitgliederzahl	11
§ 28	Geschäftskreise.....	11
§ 29	Befugnisse und Aufgaben	11
§ 30	Wahl- und Anstellungskompetenz	11
§ 31	Finanzkompetenz.....	11
§ 32	Prozessführungsbefugnis	11
2.	<i>Bürgergemeindepresidium</i>	12
§ 33	Stellung und Wahl	12
§ 34	Aufgabenbereich.....	12
§ 35	Stellvertretung	12
3.	<i>Kontrollorgane</i>	12
§ 36	Rechnungsprüfungskommission.....	12
4.	<i>Weitere Organe</i>	12
§ 37	Bürgerkommission	12
§ 38	Befugnisse.....	13
§ 39	Beratende Kommissionen	13
§ 40	Wahlbüro	13
F.	VERWALTUNGSORGANISATION.....	13
1.	<i>Bürgergemeindeverwaltung</i>	13
§ 41	Aufgabenbereich.....	13
2.	<i>Verwaltungszweige</i>	13
§ 42	Besondere Verwaltungszweige	13

III.	AUFSICHTS- UND BESCHWERDERECHT	14
A.	AUFSICHTSRECHT	14
	§ 43 Aufsicht des Kantons.....	14
B.	BESCHWERDERECHT.....	14
	§ 44 Beschwerdeverfahren.....	14
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	§ 45 Aufhebung	14
	§ 46 Inkraftsetzung	14

ABKÜRZUNGEN

GemG	Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970
GpR	Gesezt über politische Rechte vom 7. September 1981
BüG BL	Bürgerrechtsgesezt Basel-Landschaft vom 19. April 2018

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Pratteln

vom 5. Dezember 2023

Die Bürgergemeinde Pratteln gibt sich, gestützt auf § 45 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 137 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) folgende Bürgergemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur

Die Bürgergemeinde Pratteln ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 44 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Die Bürgergemeinde Pratteln ist der Einwohnergemeinde Pratteln zugeordnet (§ 133 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 lit. c Ziff. 11 GemG).

§ 2 Aufgabenbereich

- 1 Die Bürgergemeinde Pratteln erteilt das Gemeindebürgerrecht.
- 2 Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
- 3 Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen, ökonomischen und nachhaltigen Grundsätzen.
- 4 Sie lässt ihre landwirtschaftlichen Grundstücke fachmännisch bewirtschaften und ist für den Unterhalt ihrer Liegenschaft besorgt.
- 5 Sie bewirtschaftet ihre Anlagen und Liegenschaften nachhaltig und stellt ihren Grundbesitz gegen Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
- 6 Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
- 7 Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.
- 8 Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Pratteln und mit anderen Gemeinden abschliessen.

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Organe der Bürgergemeinde sind:

- 1 Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung
- 3 Der Bürgerrat
- 4 Das Bürgergemeindepresidium
- 5 Die Kontroll- und Hilfsorgane:
 - a. die Rechnungsprüfungskommission
 - b. die Bürgerkommission
 - c. das Wahlbüro
 - d. die beratenden Kommissionen

§ 4 Stimmberechtigung

- 1 Stimmberechtigt sind alle im Kanton Basel-Landschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger von Pratteln mit kantonalem Stimmrecht.
- 2 Die in der Gemeinde Pratteln wohnenden Bürgerinnen und Bürger werden von Amtes wegen in das Stimmregister eingetragen.
- 3 Die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten werden auf persönliches Begehren in das Stimmregister aufgenommen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis auf Widerruf (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte [GpR] vom 7. September 1981).

§ 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Bürgergemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne (§ 4 Abs. 2 GemG).

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

§ 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft (BüG BL) vom 19. April 2018 und des Einbürgerungsreglements.
- 2 Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung.
- 3 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bürgergemeindereglementen.
- 4 Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde.
- 5 Beschlussfassung über das Budget. Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000
 - b. wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 pro Jahr
- 6 Beschlussfassung von Sondervorlagen:
Unter Vorbehalt von § 6 Abs. 5 und § 31 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- 7 Genehmigung der Jahresrechnung.
- 8 Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen.
- 9 Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Sinne von § 2 Abs 5 GO, soweit hierfür nicht die Bürgerkommission zuständig ist (§ 38 Abs. 1).
- 10 Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde soweit hierfür nicht die Bürgerkommission zuständig ist (§ 38 Abs. 2).
- 11 Beschlussfassung über Nachtrags- und Zusatzkredite.
- 12 Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von, sowie Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.
- 13 Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt sowie Verträgen mit anderen Bürgergemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, Behörden oder gemeinsamer ständiger Kommissionen.
- 14 Oberaufsicht über alle Behörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
- 15 Einsetzen von beratenden Kommissionen gemäss § 39 GO.
- 16 Die Wahl
 - a. der Rechnungsprüfungskommission
 - b. von beratenden Kommissionen

2. Durchführung

§ 7 Einberufung

- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.
- 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
- 3 Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat zudem einzuberufen, wenn dies 5% der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen (§ 143 i.V.m. § 54 Abs. 2 GemG).
- 4 Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich (§ 143 i.V.m. § 53 GemG).

§ 8 Einladung

- 1 Die in Pratteln wohnhaften stimmberechtigten Bürger sind mindestens 10 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung schriftlich einzuladen (§ 143 i.V.m. § 55 GemG).
- 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhaften Stimmberechtigten einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis auf Widerruf (§ 2 Abs. 3 GpR).

§ 9 Geschäftsverzeichnis und Unterlagen

- 1 Die Einladung umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.
- 2 Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 143 i.V.m. § 57 Abs. 1 GemG).

§ 10 Versammlungsleitung

- 1 Das Bürgergemeindepräsidium oder bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung eröffnet und leitet als Versammlungsleitung die Bürgergemeindeversammlung mit den ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt die Versammlungsleitung die nach ihrem Ermessen erforderlichen Stimmzähler (§ 143 i.V.m. § 58 Abs. 2 GemG).

§ 11 Protokoll

- 1 Die Bürgergemeindeverwaltung führt das Versammlungsprotokoll.
- 2 Der Bürgerrat weist mit der Einladung jeweils darauf hin, wie das Protokoll eingesehen werden kann.
- 3 Vor der Behandlung der übrigen Geschäfte lässt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung genehmigen.

§ 12 Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

- 1 Die Versammlungsleitung stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion (§ 143 i.V.m. § 61 Abs. 1 GemG).
- 2 Die Versammlung beschliesst auf Antrag über die Änderung der Reihenfolge der Geschäfte (§ 143 i.V.m. § 61 Abs. 2 GemG).
- 3 Das bereinigte Geschäftsverzeichnis ist für die Versammlung verbindlich. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss infolge vorgeschrittener Zeit (§ 143 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemG).

§ 13 Erläuterung der Sachgeschäfte

- 1 Jede einzelne Sachvorlage wird zunächst vom Bürgerrat erläutert und begründet. Zu ergänzenden Auskünften kann das Wort auch Sachbearbeitenden ohne Stimmrecht erteilt werden.
- 2 Hat sich überdies eine Kommission mit der Vorlage befasst, so kann anschliessend ein Mitglied derselben den Kommissionsantrag vertreten.

§ 14 Eintretensdebatte

Wird ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt (§ 143 i.V.m. § 63 GemG).

§ 15 Beratung der Sachvorlage

- 1 Erfolgt Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend, so eröffnet die Versammlungsleitung die freie Beratung.
- 2 Wird seitens der Versammlung kein weiteres Wortbegehren mehr gestellt, erklärt die Versammlungsleitung die Diskussion für geschlossen.
- 3 Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, so wird darüber befunden, nachdem die Versammlungsleitung nochmals Gelegenheit gegeben hat, letzte Wortbegehren zu stellen (§ 143 i.V.m. § 64 Abs. 3 GemG).

§ 16 Anträge zur Sachvorlage

- 1 Jede stimmberechtigte Person kann während der Beratung Anträge auf Gutheissung, Änderung, Verwerfung oder Rückweisung an den Bürgerrat oder eine Kommission stellen. Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig (§ 143 i.V.m. § 65 GemG).
- 2 Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, sofern nicht während der Beratung einem Ordnungsantrag zugestimmt wird, der den unverzüglichen Abbruch der Beratung zur Folge hat.
- 3 Wird ein Ordnungsantrag, etwa auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission gestellt, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.
- 4 Der Bürgerrat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. Das Geschäft ist in diesem Fall an einer der nächsten Bürgergemeindeversammlungen nochmals vorzulegen (§ 143 i.V.m. § 65 Abs. 4 GemG).

§ 17 Abstimmungen über Sachvorlagen

- 1 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie sind geheim, wenn auf gestellten Antrag hin ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten so beschliesst (§ 143 i.V.m. § 66 Abs. 1 GemG).
- 3 Vor der Abstimmung gibt die Versammlungsleitung die Anträge nochmals bekannt und legt der Versammlung die Fragestellung vor.
- 4 Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird diese bestritten, entscheidet die Versammlung darüber.
- 5 Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen (§ 143 i.V.m. § 67 Abs. 2 GemG).
- 6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Darf er oder sie nicht mitstimmen, ist der Beschluss nicht zustande gekommen (§ 21 GpR i.V.m. § 143 und § 66 Abs. 3 GemG).

- 7 Die Mitglieder des Bürgerrates sind an der Versammlung stimmberechtigt. Bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht (§ 7 Ziff. 14 GO i.V.m. § 143 und § 66 Abs. 2 GemG) beziehen, haben die Bürgerrats-Mitglieder hingegen kein Stimmrecht.
- 8 Für das Abstimmungsverfahren bei Aufnahme in das Bürgerrecht kommt überdies das Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft zur Anwendung (§§ 19 ff. BüG BL).

§ 18 Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Die Mitglieder des Bürgerrates können mitwählen. Ausgenommen sind Wahlen von Kontrollorganen (§ 143 i.V.m. § 67b Abs. 3 GemG).
- 2 Wahlen der Bürgergemeindeversammlung finden nur nach dem Majorzverfahren statt und sind grundsätzlich offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist diesem stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. Wahlen zur Bestimmung mehrerer Sitze sind geheim durchzuführen, sofern mehr Personen kandidieren als Sitze zu bestellen sind (§ 143 i.V.m. § 67b GemG).
- 3 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, das durch die Versammlungsleitung gezogen wird (§ 143 i.V.m. § 67c Abs. 2 GemG).

§ 19 Anträge ausserhalb des Geschäftsverzeichnis

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht auf dem Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Bürgergemeindeversammlung fallen (§ 143 i.V.m. § 68 Abs. 1 GemG).
- 2 Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Bürgerrat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hiervon in Kenntnis (§ 143 i.V.m. § 68 Abs. 2 GemG).
- 3 Der Bürgerrat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Versammlung zur Erheblichkeitserklärung unterbreiten (§ 143 i.V.m. § 68 Abs. 4 GemG).
- 4 Beim Geschäft über die Erheblichkeitserklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Bürgerrat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig (§ 143 i.V.m. § 68 Abs. 4bis GemG).
- 5 Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die für erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Bürgergemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird (§ 143 i.V.m. § 68 Abs. 5 GemG).
- 6 Der Bürgerrat kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten (§ 143 i.V.m. § 68 Absatz 6 GemG).

§ 20 Anfragen

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Behörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinden verlangen, sofern hierfür ein öffentliches Interesse besteht (§ 143 i.V.m. § 69 Abs. 1 GemG).
- 2 Die Fragen werden in der Regel an der Versammlung direkt beantwortet.

C. Urnenabstimmung

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung

Nach dem Beschluss der Bürgergemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 141 Abs. 1 i.V.m. § 48 GemG):

- a. Die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen
- b. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde
- c. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Bürgergemeinde
- d. die Aufteilung oder die Erweiterung der Bürgergemeinde
- e. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde
- f. die Grenzänderungen
- g. die Änderung des Gemeindepens

§ 22 Fakultatives Referendum

- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften (§ 141 Abs. 1-2 i.V.m. § 49 Abs. 1-2 GemG).
- 2 Für die Berechnung der notwendigen Unterschriften ist die Anzahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten massgebend (§ 141 Abs. 2 GemG).
- 3 Vom Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Jahresrechnung, Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Einbürgerungen (§ 141 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1-2 GemG).

D. Urnen und stille Wahlen

§ 23 Urnenwahlen

- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
 - a. Die Mitglieder des Bürgerrates
 - b. Das Bürgergemeindepresidium
 - c. Die Mitglieder der Bürgerkommission.
- 2 Es gilt das Majorzverfahren (§ 142 Abs. 2 GemG).
- 3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- 4 Scheidet ein Behördenmitglied vor oder während der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl gemäss den §§ 28-30 GpR durchgeführt (§ 31 GpR).

§ 24 Stille Wahlen

- 1 In stiller Wahl können gewählt werden:
 - der Bürgerrat
 - das Bürgergemeindepresidium
 - die Mitglieder der Bürgerkommission
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 30 GpR.

§ 25 Ergänzende Bestimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 26 Allgemeiner Funktionsbereich

- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.
- 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.
- 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über das Bürgergemeindepersonal (§ 145 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 Ziff. 3 GemG).

§ 27 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder.

§ 28 Geschäftskreise

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder.

§ 29 Befugnisse und Aufgaben

Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Er vollzieht die Bürgergemeindefreglemente und die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.
- 2 Er erlässt Verordnungen zu Bürgergemeindefreglementen.
- 3 Er erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.
- 4 Er erlässt Dienstvorschriften für das Personal der Bürgergemeinde und richtet sich nach den entsprechenden Reglementen der Einwohnergemeinde.
- 5 Er ist befugt, Bussen gemäss §§ 20 und 58 GemG auszusprechen (§ 145 Abs. 3 GemG).
- 6 Er ist befugt, für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Kommissionen einzusetzen.

§ 30 Wahl- und Anstellungskompetenz

Dem Bürgerrat kommen die folgenden Wahl- und Anstellungsbefugnisse zu:

- 1 Anstellung des Bürgergemeindepersonals.
- 2 Wahl der Delegationen und Vertretungen in Behörden, Kommissionen und Gremien der Einwohnergemeinde, des Kantons, der Verbände und weiterer Institutionen.

§ 31 Finanzkompetenz

Der Bürgerrat kann über ungebundene Einzelausgaben bis CHF 25'000 ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen. Pro Jahr sind diese Einzelausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10% der Liegenschaftserträge des Finanzvermögens gemäss Vorjahresrechnung beschränkt.

§ 32 Prozessführungsbefugnis

Der Bürgerrat hat das Recht über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen zu entscheiden.

2. Bürgergemeindepräsidium

§ 33 Stellung und Wahl

- 1 Das Bürgergemeindepräsidium steht dem Bürgerrat und der Bürgergemeinde vor.
- 2 Es wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne oder in stiller Wahl gewählt.

§ 34 Aufgabenbereich

- 1 Das Bürgergemeindepräsidium leitet die Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Es beruft die Sitzungen des Bürgerrates ein und leitet sie.
- 3 Es überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Bürgergemeindeversammlung und Bürgerrat.
- 4 Wahrnehmen der obersten Vorgesetztenfunktion gegenüber des Bürgergemeindepersonals und Überwachen ihrer Amtsführung, soweit das Bürgergemeindepersonal nicht einem einzelnen Bürgerrat oder einer Spezialbehörde unterstellt sind.
- 5 Es handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind (§ 146 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 GemG).

§ 35 Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Stellvertretung des Bürgergemeindepräsidiums (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 87 GemG).

3. Kontrollorgane

§ 36 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 148 Abs. 3 i.V.m. §§ 98-100 GemG).

4. Weitere Organe

§ 37 Bürgerkommission

- 1 Die Bürgerkommission berät die Geschäfte der Bürgergemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.
- 2 Sie besteht aus 10 Mitgliedern.
- 3 Die Mitglieder der Bürgerkommission werden durch Stimmabgabe an der Urne gewählt.
- 4 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 5 Sie tagt in der Regel gemeinsam mit dem Bürgerrat. Das Bürgergemeindepräsidium führt den Vorsitz.
- 6 Für selbständige beratende Sitzungen konstituiert sie sich selbst.
- 7 Sie kann für einzelne Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Sie kann auch Fachberater beiziehen.
- 8 Abstimmungen sind in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit gibt der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin den Stichentscheid.

§ 38 Befugnisse

Auf Vorlage und Antrag des Bürgerrates kann die Bürgerkommission ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- 1 Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000'000 pro Jahr.
- 2 Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von CHF 1'500'000 auf die Kapitalwerte der Baurechte.

§ 39 Beratende Kommissionen

- 1 Für besondere Aufgaben können nichtständige, beratende Kommissionen bestellt werden.
- 2 Diese Kommissionen bestehen aus drei bis maximal elf Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied des Bürgerrates.
- 3 Ihr Aufgabenbereich wird durch das Wahlorgan definiert.
- 4 Nach Erfüllung der Spezialaufgaben gelten diese Kommissionen als aufgelöst.
- 5 Durch Gemeindereglement können für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt werden.

§ 40 Wahlbüro

Für die Überwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses bei Urnengängen amtet das offizielle Wahlbüro der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde.

F. Verwaltungsorganisation

1. Bürgergemeindeverwaltung

§ 41 Aufgabenbereich

Der Bürgergemeindeverwalter oder die Bürgergemeindeverwalterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Führung des Protokolls in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.
- 2 Teilnahme an den Bürgerratssitzungen mit beratender Stimme.
- 3 Besorgung der Administration und Unterzeichnung aller wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Bürgergemeindepräsidium.
- 4 Besorgung des Rechnungswesens der Bürgergemeinde im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

2. Verwaltungszweige

§ 42 Besondere Verwaltungszweige

Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst über die Organisation besonderer Verwaltungszweige (Forstwesen, Liegenschaftswesen etc.) reglementarisch oder in Vereinbarungen mit anderen Körperschaften.

III. Aufsichts- und Beschwerderecht

A. Aufsichtsrecht

§ 43 Aufsicht des Kantons

- 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit Rechtskontrolle des Kantons (§ 3 GemG).
- 2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.

B. Beschwerderecht

§ 44 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 172–176a GemG.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Aufhebung

- 1 Die Gemeindeordnung vom 14. Juni 1990 wird aufgehoben.
- 2 Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 46 Inkraftsetzung

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 5. Dezember 2023 beschlossen.

An der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten am 3. März 2024 angenommen.

Bürgergemeinde Pratteln

Die Präsidentin:
Verena Walpen-Wolf

Die Verwalterin:
Chantal Jenny

Vom Regierungsrat
genehmigt.

Liestal, den

Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich